

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 18.)

### Der Ausstattungsschutz von Büchern.

Von Rechtsanwalt Dr. Wilh. Hoffmann in Leipzig.

(Vgl. Vbl. Nr. 12 und 18.)

Meine Abhandlung »Urheberrechtsschutz und Markenschutz« in Nr. 12 des laufenden Jahrganges des Börsenblattes, in der ich das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. November 1919 erwähnte, durch das für die Ausstattung der Bände der Inselbücherei der Schutz des Warenzeichenrechtes anerkannt wird, hat mir die Zuschrift einer Bücherstube eingebracht, in der diese dieses Urteil als ein Fehlurteil erklärt, weil die vom Inselverlag verwendeten farbigen Umschläge alte italienische Tapeten oder zum Teil Bellebepapiere seien, deren Originalholzschnitte im Besitze einer italienischen Firma seien, nach welchem Muster Nachbildungen auf lithographischem Wege vorgenommen worden sind.

Ob diese Ausführungen zutreffend sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber selbst ihre Richtigkeit unterstellt, würden diese Tatsachen das Urteil nicht berühren. Denn die Schadenerschaftsansprüche auf Grund des Ausstattungsschutzes des § 15 Warenzeichengesetzes setzen voraus, daß jemand zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Waren mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung vertriebt. Und diese objektiven Voraussetzungen sind gegeben, möge auch das vom Inselverlag für seine Inselbändchen verwendete Überzugspapier Nachbildungen alter italienischer Tapeten oder Bellebepapiere sein. Denn:

a) es liegt eine Warenausstattung vor. Waren sind bewegliche Sachen, die von einem Gewerbebetriebe als dessen Erzeugnisse oder als dessen Handelsprodukte in Verkehr gebracht werden. Nun sind aber Bücher Waren in diesem Sinne, weil sie Erzeugnisse des betreffenden Verlegers sind und von diesem zu Erwerbzzwecken verbreitet werden. Die Ausstattung der Bücher ist nun das äußere Gewand, das der Verleger seinem Verlagswerke gegeben hat: Papier, Einband, Drucktype, Format, und zwar insbesondere beim Einband die Farbe und die Anordnung des Druckes auf diesem. Auch die Farbe des Umschlages, wenn dieser gleichmäßig für alle Werke des betreffenden Verlegers gewählt ist, kann zur Ausstattung werden, so z. B. das rote Umschlagpapier für die Werke des Verlags Klinckschardt & Biermann.

Die Ausstattung eines Buches ist mithin aus verschiedenen Einzelheiten zusammengesetzt, sodaß bei dieser Kombination das Gesamtbild entscheidet, und zwar herrscht in diesem der Einband vor, auf den mithin bei der Frage des Ausstattungsschutzes das Schwergewicht zu legen ist.

b) Diese Ausstattung muß unterscheidungskräftigen Wert haben, d. h. dieser äußere Eindruck des Werkes muß innerhalb der beteiligten Verkehrskreise, nämlich der Bücherkäufer, so starke Kennzeichnungskraft haben, daß vom Durchschnittskäufer Werke mit dieser Ausstattung als von diesem Verleger herrührend angesehen werden. Das bedingt mithin, daß nicht nur einzelne Verlagswerke mit dieser Ausstattung versehen sind, sondern daß vielmehr eine Reihe von Werken, die die Arbeit des Verlegers besonders charakterisieren und die besonders stark verbreitet sind, oder daß eine ganze Bücherreihe, ein buchhändlerisches Reihentwerk diese Ausstattung besitzt, weil dann in dem Verkehr sich die Auffassung gebildet hat, daß Bücher, die gerade diese Ausstattung tragen, Verlagswerke dieses Verlegers sind.

Diese Voraussetzungen sind meines Erachtens vom hanseatischen Oberlandesgericht mit Recht bejaht worden, denn wie das Urteil sagt, hat sich infolge längeren Gebrauchs dieser besonderen Ausstattung der Bände der Inselbücherei seitens des Inselverlags die Überzeugung gefestigt, daß sie ein kennzeichnendes Merkmal der Inselbücherei sei und diese von anderen Büchern und Sammlungen in eigenartiger Weise unterscheidet.

Wenn nun andere Buchbinder gelegentlich für Einzelebände den gleichen Einband wählen, berührt das den Ausstattungsschutz des Inselverlages nicht. Denn in diesem Falle ist der betreffende Einband nicht für Ausstattung von Waren, d. h. von Büchern, die verbreitet werden sollen, bestimmt, sondern es handelt sich um Einbände von Büchern für Einzelpersonen, die nicht in den Verkehr gelangen sollen, somit keine Waren sind. Genau so wie es jedem unbenommen bleibt, seine Bücher persönlich mit Einbänden nach der Art der Inselbücherei zu versehen.

### Das Weihnachtsgeschäft 1924.

VI.

(Fortsetzung zu Vbl. Nr. 10, 12, 18, 22 und 26.)

Die gestellten Fragen lauteten:

1. Wie war die Kauflust des Publikums?
2. Welche Literaturgattungen wurden besonders bevorzugt und welche Preislagen meist gewählt?
3. Welche einzelnen Bücher standen im Vordergrund des Interesses?
4. Fand ernstere oder leichtere Literatur größeren Anklang?
5. Wie war der Verkauf von Klassikern?
6. Fanden Jugendbücher und Bilderbücher lebhaften Absatz, in welchen Preislagen?
7. Wurde ein Einfluß der erhöhten allgemeinen Werbetätigkeit bemerkt?
8. Wurde wieder wie in früheren Zeiten Kredit beansprucht?
9. Was ist sonst noch Bemerkenswertes über das Weihnachtsgeschäft zu berichten?

Die nachträglich eingelaufenen Berichte veröffentlichen wir nachstehend noch in einer zweiten alphabetischen Orts-Reihenfolge:

Altona:

1. Bis Anfang Dezember war von einem Weihnachtsgeschäft wenig zu merken, dann setzte es allmählich ein und wurde zum Schluß recht lebhaft.

2. Gute Romane, Kunstbücher und Biographien in der Preislage von 3 bis 12 Mark.

3. Besonders gern gekauft wurden die neue Biographie von Rudolf Schäfer, ferner Schlatter, »Erlebtes«, Feuerbach, »Ein Vermächtnis« in der schönen, preiswerten Ausgabe des Kurt Wolff Verlags und der neue Holland »Verzauberte Seele«.

4. Ernstere Literatur.

5. Das Interesse meines Publikums für Klassiker war, trotz der schönen, neuen Ausgaben, nur sehr gering.

6. Bei Jugend- und Bilderbüchern wurde sehr auf den Preis gesehen, über 4 Mark wurde, besonders bei Bilderbüchern, nicht gern ausgegeben. Sehr gern gekauft wurde, auch für Erwachsene, das neue Weihnachtbuch der Wilma Mönkeberg, von teureren die Kreidolf-Bücher (Wintermärchen) und für die Kleinen das Nürnberger Puppenspielbuch.

Altonaer Bücherstube Georg Eberhard.

Ansbach:

1. Anfang des Monats Dezember gut, dann schleppend; erst wieder in den letzten Tagen vor dem Fest lebhafter.

2. Reisetexte, Memoiren im Preise von 8—15 Mark, sowie neuere Romane.

3. Filchner, Sturm; Hedin, Peking; Mack, Schäfer; Hielscher, Deutschland; Friisch, Friedrich der Große; Grand, Ohne Geld; Tirpitz; Willow.

4. Gediegene, ernste Literatur.

5. Klassiker gingen ebensowenig wie 1923.

6. Jugendchriften und Bilderbücher wurden in billigen und höheren Preislagen zufriedenstellend abgesetzt.

7. Ein Einfluß der höheren Werbetätigkeit machte sich hier nicht bemerkbar.